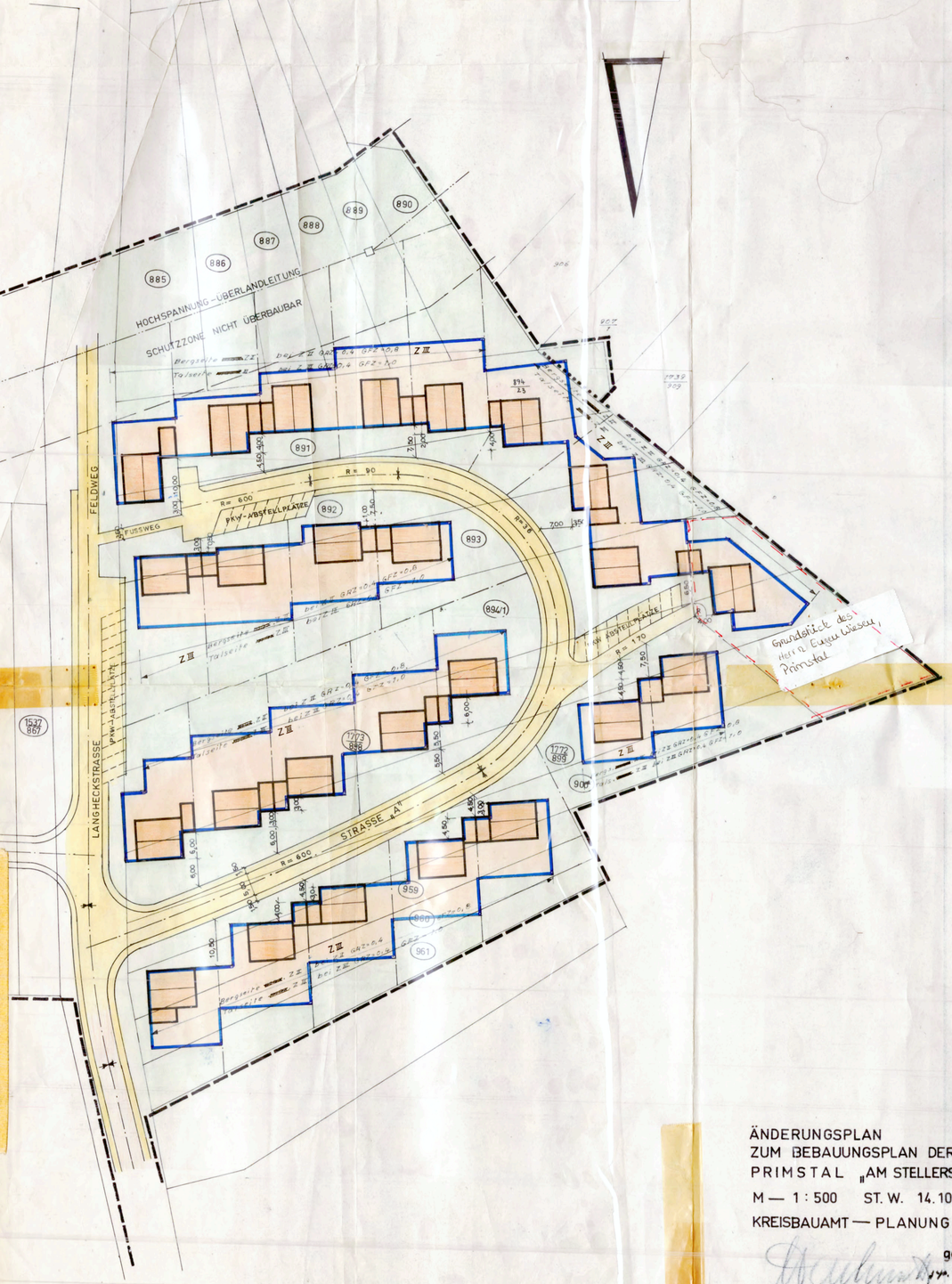

ÄNDERUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GM.
PRIMSTAL „AM STELLERSERG"
M — 1 : 500 ST. W. 14.10.64.
KREISBAUAMT — PLANUNG
gez. BL.

Gemeinde **Primstal**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates ——— beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **Primstal** durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet,
2.1.1.	zulässige Anlagen	BauNVO. § 4 (2).
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 4 (3).
2.2.	Baugebiet	———
2.2.1.	zulässige Anlagen	———
2.2.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	max. Z III
3.2.	Grundflächenzahl	laut Plan
3.3.	Geschoßflächenzahl	laut Plan
3.4.	Baumassenzahl	———
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4	Bauweise	offene, Einzelhäuser laut Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	Traufen- oder Giebelhäuser
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	———
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	laut Regelschnitt
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	ges. Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch eingeschränkt baubare Gewerbe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan
15	Verkehrsflächen	laut Plan
16	Höhenlage der angebundenen Verkehrsflächen sowie der Abschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan
19	Flächen für die Vorsorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 293)

laut Anlage

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1 ———

2 ———

Planzeichen-Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Garage
Z	Geschoßzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 6. 1. 1963 bis zum 6. 12. 1963.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am ——— beschlossen.

Primstal, den 27. 12. 1963

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26. Februar 1964

Minister des Innern – Oberste Landesbaubehörde – B I-6-335/64-Wu 1641

Im Auftrag gez. Abgummer

Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ——— ortsüblich bekanntgemacht.

Primstal, den 4.6.70

Der Bürgermeister

GEMEINDE PRIMSTAL

BETR.: TEIL DES BEBAUUNGSPLANES „AM STELLERBERG" GEMEINDE PRIMSTAL	
NR.	M. 1:500
BEARB.	ST. WENDEL DEN 27.1.1970 KREISBAUAMT
GEZ. BL.	
GEPR.	

Änderung

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 19.12.69 wurde der Teil des Bebauungsplanes nach § 11 BBauG wie folgt geändert:

a) Alle Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches können als max. 3geschossig errichtet werden. Die Grundflächenzahl beträgt bei Z I, Z II u. Z III = 0,4. Die Geschoßflächenzahl beträgt bei Z I = 0,5, Z II = 0,8 u. Z III = 1,0.

b) Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur noch Baugrenzen festgesetzt.

c) Die Gebäude können als Traufen- oder als Giebelhaus errichtet werden.

d) Die im Anhang des Bebauungsplanes unter Aufnahme von Festsetzungen aufgeführte Anlage (örtliche Bauvorschriften) entfällt.

e) Die überbaubare Grundstücksfläche der Parzelle 894/23 wurde erweitert. Damit verbunden war die Erweiterung des Geltungsbereiches um ca. 120 m².

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237), im übrigen gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S. 429).

Der geänderte Teil des Bebauungsplanes hat gemäß § 2 BBauG ausgelegen vom 3.4.70 bis zum 3.5.1970.

Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Primstal und wurde gemäß § 10 BBauG am 10.5.70 als Satzung beschlossen.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

Primstal, den 4.6.70
Der Bürgermeister
gez. Becker

Die Änderung wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
B I-7-453/70
Wu 1/70

Saarbrücken, den 11. Januar 1971
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 2.2.71 ortsüblich bekanntgemacht.

Primstal, den 3.2.71
(Siegel) Der Bürgermeister